

**Zeitschrift:** Sprachspiegel : Zweimonatsschrift  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache  
**Band:** 1 (1945)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** Zur Schärfung des Sprachgefühls

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Schärfung des Sprachgefühls

Wir lesen in einem im allgemeinen gut geschriebenen Blatt der Mittel-  
presse einen Bericht über kantonale Abstimmungen: „Mit seinem positiven  
Entscheid beim Gesetz über die kantonale Verantwortlichkeit hat Graubünden  
ein Werkzeug geschaffen, damit Unregelmäßigkeiten von kantonalen Beamten,  
die, wie einmal ein krasses Beispiel bewies, vergeblich auf Bestrafung war-  
teten, in Zukunft nicht ungesühnt bleiben werden.“

Der Satz ist nicht falsch, nur ungeschickt; denn die Vorstellung von den  
Beamten, die da (sehnsüchtig!) auf Bestrafung warteten, reizt uns zum Lachen.  
Natürlich war es nicht so gemeint; die Beamten machten sicher keine An-  
sprüche auf Bestrafung, das taten ihre Unregelmäßigkeiten. Für den Verfasser,  
der sich die Sache lebhaft vorstellte, war das selbstverständlich, der nüchterne  
Leser aber, der ganz unbefangen an die Sache herantritt, hat das Recht, das  
bezügliche Fürwort „die“ auf das zu nächst stehende Mehrzahlwort, also auf  
„Beamten“ zu beziehen und diese Vorstellung über den Zwischensatz hinweg  
beizubehalten, und ist dann überrascht, wenn er hört, daß diese Beamten auf  
Bestrafung gewartet haben sollen. Er merkt dann ja gleich, worauf sich das  
„die“ bezogen hat, aber der Uebergang aus der ernstesten Lage zum unfreiwilligen  
Scherz erheitert ihn. Es ist zwar erlaubt, ein bezügliches Fürwort auf  
das zweitletzte Hauptwort zu beziehen, wenn dabei kein Mißver-  
ständnis entstehen kann. Wir nähmen keinen Anstoß, wenn die Rede  
wäre von einem „Werkzeug, das die Unregelmäßigkeiten eines Beamten, die  
immer noch auf Bestrafung warten, verhindern könnte“; denn hier kann sich  
das bezügliche Fürwort nur auf „Unregelmäßigkeiten“ beziehen. Vorsicht ist  
also am Platze. Im allgemeinen wird es gut sein, das bezügliche Fürwort  
nur dann auf das zweitletzte Hauptwort zu beziehen, wenn die Beziehung  
durch den Unterschied in Geschlecht und Zahl des letzten Hauptworts sofort  
klar wird. Wenn aber die Dauer der Unklarheit, wie in unserm Beispiel, ver-  
längert wird durch einen Zwischensatz, so können ernste Mißverständnisse oder  
dann eben unbeabsichtigte erheiternde Wirkungen entstehen — auf Kosten des  
Verfassers. Auch wenn die falsche Möglichkeit durch weitere Satzglieder in der  
Schwebe gehalten wird wie (in einem andern Blatt) in der Titelzeile:  
„100 ha Land von den Bauern gepachtet, die unter Leitung von Pater Leo  
Wnler . . .“ was für ein Zeitwort erwarten wir jetzt? Wohl etwa: . . . „ar-  
beiten“. Aber nein, wir lesen: „bepflanzt werden“. Natürlich wird das nie-  
mand falsch verstehen, aber man fühlt sich doch gestört. — Wir schlagen, unter  
größtmöglicher Schonung des „Urtextes“, etwa folgende Fassung vor: „Mit der  
Annahme des Gesetzes über die kantonale Verantwortlichkeit hat sich Grau-  
bünden ein Werkzeug geschaffen, mit dem künftig Unregelmäßigkeiten von  
kantonalen Beamten bestraft werden können, während sie bisher, einmal sogar  
in einem krassen Fall, ungesühnt bleiben konnten.“